

[Im Browser anzeigen](#)



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Unser Zitat des Monats

"Impfen ist die strategische Waffe gegen das Virus", sagt Gecko-Leiter Generalmajor Rudolf Striedinger. Schauen wir mal, was die Verwaltungsgerichte aktuell zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht gesagt haben. Kurz vor Auslaufen der Impfpflicht ist es Zeit für ein Fazit.

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Wir arbeiten stark an der Positionierung unserer Kanzlei in der digitalen Welt. Besonders freuen wir uns über unseren erfolgreichen Podcast, *den man überall dort kriegen kann, wo es Podcasts gibt* und auf unserer Website. Hören Sie bitte rein...

[Webseite besuchen](#)

Pflegerecht

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat erlaubt, dass ein Krankenpfleger gegen ein infektionsschutzrechtliches Betretungs- und Tätigkeitsverbot seine Arbeit ausführen darf, obwohl er ungeimpft ist. (Beschl. v. 12.12.2022, Az. 6 L 1548/22).

Das Gesundheitsamt hatte ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot angeordnet, weil sich der Krankenpfleger trotz der noch geltenden einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Kliniken oder Pflegeeinrichtungen keinen Impf- oder Genesenen-Nachweis gemäß § 20a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorlegte habe.

Da die einrichtungsbezogene Impfpflicht nur noch bis zum 31.12.2022 in Kraft ist, war das Verbot am 30.11.2022 unverhältnismäßig. Wir verweisen auf unseren Podcast #019 vom 03.11.2022 in dem wir Entscheidungen dieser Art mit dem Inselbeispiel von **Immanuel Kant** in Beziehung setzen.

<https://podcasts.apple.com/de/podcast/019-dauerbrenner-einrichtungsbezogene-impflicht-was/id1569388378?i=1000584919989>

Ebenfalls hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Beschl. v. 29.09.2022, Az. 24 L 1818/22) entschieden, dass das wegen fehlender Impfung ausgesprochene Tätigkeitsverbot gegen eine Verwaltungsmitarbeiterin in einer Klinik rechtswidrig war.

Die Stadt Duisburg hatte angeordnet, dass die Verwaltungsmitarbeiterin aufgrund fehlender Corona-Schutzimpfungen nicht mehr für eine Klinik arbeiten durfte. Das Betretungs- und Beschäftigungsverbot nach § 20a IfSG bezieht sich nämlich nur auf die Räume des Betriebes. Tätigkeiten im Homeoffice sind nicht untersagt.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)